

BauverwaltungSchulstrasse 5
4655 Stüsslingen

Tel. 062 298 33 20

baukommission@stuesslingen.ch**Roman Leimgruber**roman.leimgruber@stuesslingen.ch**GEMEINDE
STÜSSLINGEN****Baugesuch Nr.:**

Eingang:

Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im Strassenbereich**Ort der Grabarbeiten**

Bauvorhaben:		
Strasse:		GB-Nr. :

BAUHERRSCHAFT / GRUNDEIGENTÜMER

Bauherrschaft:		
Strasse, Nr. :		PLZ/Ort:
Tel.-Nr.:		Mail:

Bauleitung:		
Strasse, Nr. :		PLZ/Ort:
Tel.-Nr.:		Mail:

Unternehmer:		
Strasse, Nr. :		PLZ/Ort:
Tel.-Nr.:		Mail:

BEILAGEN ZUM BAUGESUCH**Beilagen**

- Grundplankopie mit Angabe der genauen Lage und Länge
 Grabenprofil
 Zustandsaufnahme

Ort / Datum: /

Die Bauherrschaft:

- Die Gesuchsunterlagen sind mit den notwendigen Planunterlagen **im Doppel** einzureichen.

Wird von der Baukommission ausgefüllt.

Die Bewilligung wird der Bauherrschaft erteilt, wenn die auf den nachfolgenden Seiten aufgeführten allgemeinen Bedingungen eingehalten sind. Die allgemeinen Bedingungen sind zwingend auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen.

Stüsslingen,

Unterschrift:

Allgemeine Bedingungen für Strassenaufbruch öffentlicher Gemeindestrassen

1. Die Bewilligung ist vor Ausführung der Arbeiten einzuholen. Der Baubeginn ist der Baukommission mindestens 1 Woche im Voraus zu melden. Bauarbeiten im Strassenbereich dürfen erst erfolgen, wenn die Bewilligung erteilt worden ist.
2. Der öffentliche und private Verkehr im betroffenen Bereich der Gemeindestrassen darf durch die bewilligten Arbeiten nicht erheblich gestört und nicht gefährdet werden. Die Belegung ist gemäss der SN 640 886 "Baustellensignalisation" zu signalisieren, abzusperrern und zu beleuchten.
3. Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte zusätzliche Aufwendungen, zum Beispiel im Winterdienst zur Aufrechterhaltung des Strassenverkehrs, werden dem Gesuchsteller nach Aufwand verrechnet.
4. Sind durch die Arbeiten Werkleitungen betroffen, sind die besonderen Weisungen der Werkeigentümer frühzeitig einzuholen. Neue Leitungen sind durch den Eigentümer einzumessen, so dass durch Dritte die Lage jederzeit kostenlos ermittelt werden kann. Der Baukommission ist ein Ausführungsplan einzureichen.
5. Sind Teile der Strassen, wie Randsteine, Schalen, Beläge usw. in mangelhaftem Zustand, so hat der Bewilligungsinhaber die Baukommission vor Baubeginn darauf aufmerksam zu machen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.
6. Der Bewilligungsinhaber haftet für alle Schäden, welche beim Bau, durch den Bestand und die Benützung oder bei Reparaturen der Anlage der Gemeinde oder Dritten entstehen. Es gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Bestimmungen.
7. Nach Ausführung der Arbeiten ist die Strasse unverzüglich provisorisch wie folgt in Stand zu stellen (Merkblatt «Reparaturen bei Belagsaufbrüchen in Gemeindestrassen»):
 - Lehmiges Material darf nicht wieder eingefüllt werden, sondern ist durch ungebundenem Gemisch 0/45 (frostsicher) zu ersetzen. Die Auffüllung ist in Schichten von 30 cm Stärke einzubringen und zu verdichten.
 - Beim Auftreten von Sickerwasser, insbesondere bei Bergdruck, ist dieses zu fassen und abzuleiten.
 - der Graben muss nach dem Wiederauffüllen sofort mit einer mindestens 10 cm Heissmischtragschicht (ACT 22N) überdeckt werden und zwar vollständig eben mit dem die Flickstelle umgebenden Fahrbahn- oder Trottoir-Belag.
8. Allfällige Instandstellungsarbeiten, die auf unsachgemässe Ausführungen zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
9. Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, seine Leitung zu verlegen, wenn von der Gemeinde eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt (ZGB Art 693). Die mit der Verlegung verbundenen Kosten sind grundsätzlich vom Bewilligungsempfänger zu tragen.
10. Mit Beginn dieser Arbeiten unterzieht sich der Gesuchsteller den vorstehenden Auflagen und Bedingungen.
11. Liegen wichtige Gründe oder geänderte Bedingungen vor, kann der Gemeinderat auf Anfrage der Baukommission andere Bedingungen festlegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bewilligungsentscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Stüsslingen Einsprache eingereicht werden, diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

